

X. Nachtrag zum Polizeigesetz

vom 7. August 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. März 2012² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980³ wird wie folgt geändert:

Art. 51quater (neu). Zuständige Behörden nach Art. 13 Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007⁴ sind:

- a) für das Gebiet der Stadt St.Gallen die von der politischen Gemeinde St.Gallen bezeichnete Stelle;
- b) für das übrige Kantonsgebiet das Polizeikommando der Kantonspolizei.

Massnahmen
gegen Gewalt
anlässlich
von Sport-
veranstaltungen

Über die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams nach Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007⁴ entscheidet die Anklagekammer.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 7. August 2012; in Vollzug ab 7. August 2012.

2 ABl 2012, 1079 ff.

3 sGS 451.1.

4 sGS 451.51.

II.

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen nach Art.28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27.November 1967¹ voraus.

III.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:²

Der X.Nachtrag zum Polizeigesetz wurde am 7.August 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 26.Juni bis 6.August 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 7.August 2012 angewendet.

St.Gallen, 14.August 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 sGS 125.1.

2 Siehe ABl 2012, 2698 f.

3 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 2150 f.